

5546/AB XX.GP

zur Zahl 5873/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "die beginnende Enthüllung der Wahrheit im Fall der Auflösung des Vereins ‚Dichterstein Offenhausen‘“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 28 MedienG bestimmt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Medieninhaltsdelikte, soweit im Mediengesetz selbst nichts anderes bestimmt ist, nach den allgemeinen Strafgesetzen. Die Strafverfolgung wegen derartiger strafbarer Handlungen kommt den Gerichten zu (vgl. § 1 StPO).

Im Übrigen verweise ich - wie bereits mehrmals anlässlich der Beantwortung vergleichbarer schriftlichen Anfragen - auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. November 1985, Slg. NF 10.705, in dem festgestellt wurde, dass das im § 3 g VerbotG enthaltene Wiederbetätigungsverbot in mittelbar anwendbares Verfassungsrecht darstellt, das von jedem Staatsorgan im Rahmen seines Wirkungsbereiches als „umfassende Maßgabe jeglichen staatlichen Verhaltens“ zu beachten ist. Der Verfassungsgerichtshof führte hierzu aus:

Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus ist ein grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik. Ausnahmslos jede Staatstätigkeit hat sich an diesem Verbot zu orientieren. Es darf kein behördlicher Akt gesetzt werden, der eine Mitwirkung des Staates an nationalsozialistischer Wiederbetätigung bedeuten würde.

Das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung steht dieser Annahme nicht im Weg. Denn jede Behörde hat § 3 g VerbotG nur in dem für die Bewältigung ihrer Aufgaben vorgesehenen rechtsstaatlich geordneten Verfahren zu beachten. Dass niemand ohne

ordentliches Verfahren wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung verurteilt werden darf, kann kein Hindernis für die Feststellung einer Verbotsverletzung sein, wenn von dieser Vorfrage die Beachtlichkeit eines Vorhabens oder Begehrens abhängt. Denn anders als die Verurteilung hat eine solche Feststellung nur jene Rechtsfolgen, die Gegenstand des vor der Behörde jeweils durchzuführenden Verfahrens sind. Die Rechtsordnung darf auch dann der nationalsozialistischen Wiederbetätigung keine Unterstützung gewähren, wenn eine Verurteilung noch nicht ergangen ist. Im Bereich des Vereins- und Versammlungswesens steht das übrigens außer Streit.

Die Trennung von Justiz und Verwaltung stellt daher kein Hindernis dar, die Verletzung des Verbotsgesetzes als Vorfrage in einem Verwaltungsverfahren festzustellen.

Zu 2:

Aus den Unterlagen des Bundesministeriums für Justiz geht ein derartiges Verfahren nicht hervor. Auch die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Wels hat berichtet, dass in den Registern der Jahre 1983 und 1984 ein Verfahren wegen des gegenständlichen Medienwerks nicht aufscheint. Zuletzt hat Diplomvolkswirt Mag. DDr. Stephan Tull diesbezüglich gegen den Verein „Dichterstein Offenhausen“ Strafanzeige wegen „Verletzung des NS - Wiederbetätigungsverbotes gemäß § 3 VerbotsG“ erstattet. Die Staatsanwaltschaft Wels hat sicherheitsbehördliche Erhebungen veranlasst.

Zu 3:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Vollziehungsbereich.